

Beitragsordnung der WerteUnion e.V. (BO)

vom 28.01.23

§ 1 Präambel

Die WerteUnion finanziert ihre in der Satzung vom 25.03.2017 festgelegten Zielsetzungen durch laufende Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorengelder.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen in der BO festgelegten Jahresbeitrag mittels SEPA-Mandat zu entrichten, nur in Ausnahmefällen kann das Mitglied der Beitragspflicht durch Überweisung genügen, Barzahlungen sind ausgeschlossen. Ein bereits geleisteter Beitrag kann nicht zurückgefordert werden, auch nicht im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft. Mitglieder und Fördermitglieder gem. Satzung leisten den gleichen Beitrag in Höhe von 40,- € p.a., Spenden der Mitglieder an den Verein sind hiervon nicht berührt und werden gesondert behandelt.

Beitragsleistungen von Nichtmitgliedern werden wie Spenden behandelt und können ebenfalls nicht zurückgefordert werden. Für Schüler, Studenten und Auszubildende wird ein Nachlass von 50 % auf den regulären Mitgliedsbeitrag gewährt, dies gilt auch für soziale Härtefälle für die Dauer von einem Jahr, sofern ein entsprechender Nachweis gegenüber dem Schatzmeister geführt wird. Auf Neuantrag kann die Beitragsbefreiung jeweils um 12 Monate verlängert werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliedsbeiträgen vollständig entbunden.

§ 3 Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Im letzten Quartal eines jeden Jahres entscheidet der Bundesvorstand über die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung. Liegt diese innerhalb von $\frac{1}{4}$ der zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelsätze, hat der Bundesvorstand das Recht zu einer Festlegung der für alle Mitglieder verbindlichen Beiträge mit Gültigkeit zum 01.01. des Folgejahres. Überschreitet die vom Bundesvorstand befundene Erhöhung $\frac{1}{4}$ der geltenden Regelsätze, muss sie der MV zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 4 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde am 28.01.2023 durch die Bundesmitgliederversammlung beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.